

BGer 6B 401/2007 vom 21. August 2007

Bundesgericht, 2007-08-21, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_6B_401_2007

FR: TF 6B 401/2007 du 21 août 2007

IT: TF 6B 401/2007 del 21 agosto 2007

Regeste

Vorsätzliche Tötung; Strafzumessung | Strafrecht (allgemein)

Erwägungen

E. 1

Mit Urteil vom 18. Juni 2007 bestrafte die II. Strafkammer des Obergerichts des Kantons Zürich X._____ wegen vorsätzlicher Tötung mit 5 ¼ Jahren Freiheitsstrafe. Der Präsident verfügte am 15. August 2007, X._____ sei per 24. August 2007 aus der Haft zu entlassen. Gegen beide Entscheide wendet sich die Oberstaatsanwaltschaft des Kantons Zürich mit Beschwerde in Strafsachen ans Bundesgericht.

E. 2

Der Beschwerdegegner stellt mit Eingabe vom 19. August 2007 ein Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege und Verbeiständung. Er ist bedürftig, und die Beigabe eines unentgeltlichen Rechtsbeistandes erscheint als notwendig. Das Gesuch ist gutzuheissen.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.